

164. Gibt die bloße Anwesenheit eines bei der Sache nicht beteiligten Gerichtsvorstandes im Beratungszimmer bei der Beratung und Abstimmung des Gerichtes über Entscheidungen einen Revisionsgrund aus §. 195 G.B.G.'s?

II. Straffenat. Ur. v. 26. Oktober 1880 g. L. Rep. 2145/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Löbau.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist unbegründet.

Der Angeklagte rügt in derselben, daß bei der Beratung und Abstimmung über das angegriffene Urteil der Präsident des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu M., welcher sich damals zur Revision in Löbau befunden, zugegen gewesen sei. Zu Unrecht findet er darin einen die Nichtigkeit des Erkenntnisses nach §. 376 St.P.D. begründenden Verstoß gegen den §. 195 G.B.G.'s.

Derselbe lautet:

Abf. 1. „Die Beratung und Abstimmung des Gerichtes erfolgt nicht öffentlich.“

Abf. 2. „Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.“ Aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen ist Folgendes hervorzuheben: Der §. 139 des Entwurfes zum G.B.G. lautete:

„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich. Die Beratung und Abstimmung des Gerichtes ist nicht öffentlich.“ Der erste Absatz dieses §. 139 des Entwurfes bildet jetzt den §. 170 G.B.G.'s; der zweite Absatz aber den ersten Absatz des §. 195 G.B.G.'s.

Zur Begründung des §. 139 des Entwurfes bemerkten die Motive: „Überall in Deutschland, wo das mündliche Verfahren das schriftliche verdrängt habe, sei die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten eine öffentliche geworden. Jedermann aus dem Publikum solle Zutritt haben zu den Gerichtssälen, in denen die Gerichte Recht sprechen. Es liege kein Grund vor, diese Öffentlichkeit im Verhältnisse zum Publikum auf die außerhalb der Sitzungen der erkennenden Gerichte stattfindenden Verhandlungen auszudehnen. — — — Zur Vermeidung von Zweifeln bestimme der Entwurf ausdrücklich, daß die Beratung und Abstimmung der Gerichte nicht öffentlich sei (§. 139 Abf. 2). Diese Vorschrift sei geltendes Recht in Deutschland, entspreche der Natur der Sache und bedürfe deshalb nicht der näheren Begründung.“

Bei den Verhandlungen der Reichstagskommission kam es zur Sprache, ob und inwieweit bei der Beratung und Abstimmung des Gerichtes im Beratungszimmer die Anwesenheit anderer Personen auszuschließen sei, um das Richterkollegium vor Beeinflussungen sicher zu stellen. Man wies dabei auf die Staatsanwaltschaft, die von Aufsichts wegen abgesandten Visitatoren der Gerichte, die bei der Verhandlung nicht beteiligten Gerichtsvorstände, sowie auf andere unbeteiligte Richter hin. Andererseits wurde die Unentbehrlichkeit der Anwesenheit der jungen Praktikanten bei den Beratungen für die juristische Ausbildung hervorgehoben.

Demzufolge beschloß die Kommission in erster Lesung, dem oben erwähnten Abf. 2 des §. 139 des ursprünglichen Entwurfes (§. 159 der Regierungsvorlage, jetzt §. 195 Abf. 1 G.B.G.'s) folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Außer den beteiligten Richtern dürfen nur die bei demselben Ge-

richte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein; die Anwesenheit der letzteren kann in einzelnen Fällen durch das Gericht ausgeschlossen werden.“

Vgl. Protokolle der Justizkommission des deutschen Reichstages, betreffend das Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1876 S. 47. 55—58. Bei der zweiten Lesung wurde der Antrag, in den oben erwähnten Abs. 2 (damals §. 158 a Abs. 2) hinter dem Worte „Richtern“ einzufügen: „und dem Gerichtsschreiber“, abgelehnt, nachdem auf den Wortlaut der §§. 122. 123 der preussischen Verordnung vom 3. Januar 1849 hingewiesen war:

§. 122: Die Richter ziehen sich hierauf in das Beratungszimmer zurück, um das Urteil zu fällen.

§. 123: Die Beratung über das Urteil erfolgt ohne Weisheit anderer Personen.

Dagegen wurde ein fernerer Antrag, in dem Absatz 2 anstatt „dürfen“ zu sagen „sollen“, damit festgestellt werde, daß ein Verstoß gegen Abs. 2 zu keiner prozejjualen Nichtigkeit führen dürfe, bei der Abstimmung für den Fall der Beibehaltung des Abs. 2 der Kommissionsbeschlüsse angenommen, obwohl von einer Seite jene Vorschrift als eine streng präzeptive bezeichnet war, um nicht den damit verfolgten Zweck zu verflüchtigen.

Diese beiden zuletzt erwähnten Anträge hatten aber insofern keinen praktischen Erfolg, als der Abs. 2 des §. 158 a auf Antrag eines anderen Abgeordneten die jetzige Fassung des §. 195 Abs. 2 erhielt. Diese Änderung beruhte auf der Ausführung, daß die frühere Fassung den beim Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Person ein gesellschaftliches Recht darauf verleihe, bei der Beratung und Abstimmung des Gerichtes zugegen zu sein, während der sachgemäße Geschäftsgang lediglich der sein könne, daß jene Personen den Beratungen und Abstimmungen nur dann beizuhören dürften, wenn ihnen die Befugnis hierzu vom Vorsitzenden oder von sonst dazu befugter Seite her verliehen werde.

Vgl. die oben angezogenen Protokolle S. 690—693.

Aus diesen Materialien ist zwar zu entnehmen, daß die Mehrheit der Reichstagskommission von der Ansicht ausgegangen ist, daß an der Beratung und Abstimmung des Gerichtes alle dabei Nichtbeteiligten

mit alleiniger Ausnahme der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen auszuschließen seien. Diese Intention, welcher überdies die Androhung einer Nichtigkeit bei Zulassung anderer Personen fern lag, hat jedoch im §. 195 G.B.G.'s in derjenigen Fassung, wie sie demnächst von den gesetzgebenden Faktoren angenommen ist, keinen Ausdruck gefunden. Sie hat mithin, da es nur auf den solenn erklärten Willen des Gesetzgebers ankommt, dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber keinen Anspruch auf Beachtung. Die Auslegung muß aus dem §. 195 a. a. D. selbst erfolgen.

Sein erster Absatz ordnet im Gegensatz zu dem, den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließend der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben proklamierenden, §. 170 G.B.G.'s die Nichtöffentlichkeit der Beratung und Abstimmung des Gerichts an. Besteht die Öffentlichkeit — wie auch die oben hervorgehobenen Motive zu §. 139 des Entwurfes anerkennen — hier darin, daß die Verhandlungen in solchen Gerichtsfällen stattfinden, welche während der Dauer der Verhandlung dem Publikum frei zugänglich sind, so bezweckt das Gebot, daß die Beratung und Abstimmung des Gerichts nicht öffentlich erfolge, zunächst den Ausschluß des Publikums bei Vornahme dieser richterlichen Funktionen.

Dies Gebot wird aber gleichmäßig innegehalten, wenn juristische Rechtspraktikanten oder wenn Revisoren, Gerichtsvorstände, nicht beteiligte Richter im Einzelfalle vom Gerichte zum Beratungszimmer zugelassen werden. Dadurch wird, da das Publikum ausgeschlossen bleibt, die Beratung und Abstimmung des Gerichtes nicht zu einer öffentlichen im Sinne der §§. 170. 195 a. a. D.

* Nur darin findet diese Lizenz begriffsmäßig ihre Grenze, daß nicht Personen, welche die Selbständigkeit der Beratung und Abstimmung gefährden, zugelassen werden. Denn der Zweck des Gesetzes geht gleichmäßig dahin, die Abstimmung und Beratung der Öffentlichkeit zu entziehen und die Freiheit und Selbständigkeit der Richter bei diesen Funktionen zu wahren.

Aus diesem Grunde wäre auch die Argumentation unzulässig, daß der die Zulassung von Rechtspraktikanten gestattende Abs. 2 des §. 195 a. a. D. eine Ausnahme von der Regel des ersten Absatzes bilde, und daß er demgemäß wegen der gebotenen strikten Interpretation von Aus-

nahmen indirekt die Zulassung anderer Personen, als der Rechtspraktikanten, ausschließen.

Der letztere Gedanke hatte in der oben erwähnten Fassung der ersten Lesung der Kommission — „Außer den beteiligten Richtern dürfen nur die pp zugegen sein“ — einen prägnanten Ausdruck gefunden. Mit der Aufgabe dieser Fassung und deren Änderung in den jetzigen gesetzlichen Wortlaut — gleichgültig aus welchem Motive der Mehrheit der Kommission — ist die Frage, welche Personen vom Gerichte zu seinem Beratungszimmer zugelassen werden dürfen, vom Gesetze nur bezüglich der Rechtspraktikanten ausdrücklich beantwortet, hinsichtlich anderer Personen aber offen gelassen.

Wenn nun, wie in der Revision des Angeklagten behauptet wird, in der vorliegenden Sache der Beratung und Abstimmung über das angegriffene Urteil der damals zur Revision sich in Löbau aufhaltende Präsident des königlich preussischen Oberlandesgerichts zu M. beigewohnt haben sollte, so würde der §. 195 a. a. O. dadurch nicht verletzt sein. Denn Revident hat nicht behauptet, daß irgend eine Beeinflussung auf die Beratung und Abstimmung der erkennenden Richter seitens des genannten Präsidenten stattgefunden habe, auch sonst keine Umstände geltend gemacht, aus denen mit Rücksicht auf die konkrete Sache aus der bloßen Anwesenheit des Präsidenten von selbst auf eine Beeinflussung der Beratung und Abstimmung geschlossen werden könnte. Von solchen Umständen abgesehen aber kann aus der Anwesenheit des Präsidenten im Beratungszimmer allein eine solche Einwirkung in keiner Weise gefolgert werden.

Ein unterstützendes Moment für die hier entwickelte Auffassung kann man in der Bestimmung des §. 303 Abs. 2 St.P.O. finden. Obwohl nach dessen erstem Absatze zwischen den im Beratungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen keinerlei Verkehr stattfinden darf, so steht nach dem zweiten Absatze doch dem Vorsitzenden des Gerichtes die Befugnis zu, dritten Personen den Eintritt in das Beratungszimmer zu gestatten — wenigstens dann, wenn dadurch die Beratung oder Beschlußfassung der Geschworenen nicht gefährdet ist. Das Reichsgericht hat demgemäß auch bereits entschieden, daß begriffsmäßig nur ein die Selbständigkeit der Beratung und Beschlußfassung der Geschworenen gefährdender Verkehr als Verletzung des Gesetzes angesehen werden könne, und daß daher die bloße Anwesenheit

des Vorsitzenden im Beratungszimmer der Geschworenen eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht begründen könne.

Vgl. Urf. des Reichsgerichtes vom 12. Februar 1880, Entsch. i. Straff. Bd. 1 S. 207 ffg."